

Antrag auf Durchführung einer standortbezogenen UVP-Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Errichtung und den Betrieb von vier Biomassekessel mit einer Feuerungswärmeleistung von je 300 kW auf dem Grundstück Flst.-Nr. 2309 und 2309/2 der Firma g1 Albstadt Betriebsführung GmbH (badkap) in 72458 Albstadt-Lautlingen

Feststellung der UVP-Pflicht

Öffentliche Bekanntgabe des Landratsamtes Zollernalbkreis – untere Immissionsschutzbehörde – Hirschbergstr. 29 in 72336 Balingen gemäß § 5 Abs. 2 UVPG.

Für folgendes Vorhaben ist nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV i. V. m. §§ 9 Abs. 4 und 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Ziffer 1.2.1 der Anlage 1 zum UVPG vorgeschriebene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden.

Die Firma „g1 Albstadt Betriebsführung GmbH“, Beibruck 1 in 72458 Albstadt beantragte vor Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für die Installation von vier Biomassekessel mit einer Feuerungswärmeleistung von je 300 kW im „badkap“ Albstadt nach Ziffer 1.2.1 der Anlage 1 der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV). Die Prüfung der UVP-Pflicht des Vorhabens. Im Rahmen der Vorprüfung ist unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien im Einzelfall festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb eine Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Für das Vorhaben ist eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Nummer 1.2.1 der Anlage 1 zum UVPG durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Schritten durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 zum UVPG Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht, vgl. § 7 Abs. 2 S. 4 UVPG.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe hingegen, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, vgl. § 7 Abs. 2 S. 5 UVPG.

An der Prüfung der Betroffenheit von besonderen örtlichen Gegebenheiten im Sinne der Schutzkriterien der Anlage 3 zum UVPG Nummer 2.3 waren die jeweiligen Fachbehörden des Landratsamts beteiligt.

Die Prüfung hat in der ersten Stufe ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, die die Schutzkriterien der Anlage 3 zum UVPG Nummer 2.3 betreffen.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Gebiete um Albstadt“ befinden sich ca. 1.500 m nordöstlich des Standorts und das nächstgelegene Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“ befindet sich in ca. 300 m Entfernung im Norden des Standorts.

Auswirkungen, ausgehend von der BHKW-Anlage auf die schützenswerten Gebiete, sind aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten.

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Mehlbaum“ befindet sich in ca. 900 m Entfernung nordöstlich des Standorts. Auswirkungen auf das Schutzgebiet durch das Vorhaben sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Nationalparke und Naturmonumente sind bisher keine in der Umgebung ausgewiesen.

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet wird von den Auswirkungen des Vorhabens ebenfalls nicht betroffen.

Naturdenkmale sind durch das Vorhaben ebenfalls nicht betroffen.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich keine nach § 29 BNatSchG geschützten Landschaftsteile

Auf die nächstgelegenen Biotope hat das Vorhaben keine negativen Auswirkungen.

Der Standort ist nicht als Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet ausgewiesen und die Anlage wird nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet errichtet.

Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind und Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG liegen nicht vor.

In der Umgebung des Vorhabens liegen auch keine in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Die Prüfung der ersten Stufe ergibt damit im Ergebnis, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß der in Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien gegeben sind. Es bedarf demnach gemäß § 7 Abs. 2 S. 3 UVPG nicht der Durchführung einer UVP für das Vorhaben.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Balingen, den 14.02.2023
Landratsamt Zollernalbkreis